



Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) vom 01. Januar 2002

Zurück zur Teilliste Auswärtiges Amt

Richtlinien des Auswärtigen Amts für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen (RLTV) vom 01. Januar 2002

Hiermit werden für Auslandsumzüge die nachstehenden Bedingungen für die Erstattung der Transportversicherungskosten festgesetzt:

- 0. Einleitende Bemerkungen
- Erstattungsanspruch 1.
- 2. Abschluss der Versicherung
- Transport-, Verpackungs- und Versandvorschriften 3.
- 4. Versicherte Gegenstände
- 5. Umfang der Versicherung
- 6. Dauer der Versicherung
- 7. Bildung der Versicherungssumme und Ersatzwert
- 8. Beitrag
- 9. Verhalten im Schadenfall
- Inkrafttreten 10.

Anlagen:

- Liste der Versicherungsgesellschaften und Vermittler*
- В - Beitragstabelle
- C 1 C 2 - Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen
- DTV-Kriegsklauseln 1984
- DTV-Klassifikations- und Altersklausel 1993
- DTV-Streik- und Aufruhrklauseln 1984
- Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck 1980

0. Einleitende Bemerkungen

- 0.1 Die RLTV sind eine Rahmenvereinbarung, die das Auswärtige Amt mit den in Anlage A aufgeführten Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat. Sie kommen ohne weiteres beim Abschluss eines Einzeltransportversicherungsvertrages über die Beförderung von Umzugsgut, welches nach RLAU vergeben und abgerechnet wird, mit einem in der Anlage A genannten Versicherungsunternehmen zur Anwendung. In dem Einzelversicherungsvertrag bedarf es keines Hinweises auf die RLTV.
- 0.2 Die in der Anlage A genannten Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich bereit, allen, die einen Umzug nach RLAU vergeben und abrechnen, auf Wunsch ein Angebot auf Abschluss einer Transportversicherung nach den RLTV zu unterbreiten. Sollte sich im Einzelfall ein Versicherungsunternehmen hierzu nicht in der Lage sehen, wird es den Interessenten ein anderes Versicherungsunternehmen benennen, das dieses Vertragsangebot unterbreiten wird.

1. Erstattungsanspruch

- 1.1. Jedem Berechtigten ist freigestellt, bei einem Versicherungs-Vermittlungsbüro oder einer Versicherungsgesellschaft seines Vertrauens die Transportversicherung und eine etwaige Lagerversicherung für sein Umzugsgut abzuschließen.
- 1.2. Beiträge werden nur im Rahmen der jeweils mit den Versicherern vereinbarten Beitragstabelle (siehe Tz. 8) und nur insoweit erstattet, als die Versicherungssumme den Wert des Umzugsgutes nicht übersteigt. Der Gesamtwert des Umzugsgutes schließt auch das Reisegepäck und den Teil des Hausrats ein, der aus den in § 3 AUV genannten Gründen nicht mitgenommen, sondern untergestellt wird. Personenkraftfahrzeuge werden gesondert versichert.
- 1.2.1. Auf die Vorlage eines Wertnachweises wird verzichtet, wenn die Versicherungssumme je angefangene 5 cbm den Betrag von EUR 4.000, bei Leitern von Auslandsvertretungen für den Umzug zum und vom Dienstort den Betrag von EUR 6.000 nicht übersteigt (Regelwert).
- 1.2.2. Eine Versicherungssumme bis zur doppelten Höhe der unter Tz. 1.2.1 genannten Beträge, d. h. bis zu EUR 8.000 bzw. EUR 12.000 je angefangene 5 cbm, wird anerkannt, wenn der Nachweis durch eine Einzelwertaufstellung mit Wertangabe erbracht wird. Die Richtigkeit der Angaben ist dienstlich zu versichern.
- 1.2.3. Der Wert des Umzugsgutes kann ferner durch Vorlage einer Hausratversicherungs- sowie ggf. einer Spezialversicherungs-Police zuzüglich der Quittungen über für den Umzug getätigte Neuanschaffungen nachgewiesen werden. Die Hausratversiche-rung sowie ggf. Spezialversicherung müssen im Zeitpunkt des Antrags des Berechtigten auf Abschluss einer Transportversicherung in Kraft und der Beitrag hierfür bezahlt sein. Eine Hausratversicherung, die erkennbar nur abgeschlossen wird, um Transportversicherungsschutz zu erlangen oder zu erhöhen, wird nicht anerkannt.

Es ist allen Berechtigten dringend zu empfehlen, sich durch Abschluss einer Hausratversicherung und ggf. einer Spezialversicherung zu schützen, die im In- und Ausland Gültigkeit hat.

- 1.2.4. Eine Zusatzprämie für Kunstgegenstände, wertvolle Bilder, Skulpturen, wertvolle Antiquitäten, Briefmarken und andere Sammlungen, Gemälde, Gold- und Silbersachen, echte Teppiche und Pelze wird nur erstattet, wenn eine entsprechende Hausratversicherung oder eine Spezialversicherung für solche Gegenstände besteht.
- 1.2.5. Bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland kann die nach Tz. 1.2.1. bis 1.2.4. ermittelte Versicherungssumme um die Beförderungsauslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) vom Inland an den neuen Auslandsdienstort erhöht werden, da der Berechtigte im Schadenfall den Transport der Ersatzgegenstände aus Deutschland selbst bezahlen muss.

2. Abschluss der Versicherung

2.1. Land- und Seetransporte

Die Versicherung ist vor Risikobeginn schriftlich beim Versicherer zu beantragen. Der Versicherungsschutz tritt frühestens mit Aufgabe der Versicherungsanmeldung in Kraft. Maßgebend ist bei Telefaxen o.ä. das Eingangsdatum beim Versicherer oder im Briefverkehr das Datum des Poststempels. Ein vollständig ausgefüllter Antrag ist auf jeden Fall einzureichen.

Die Versicherung kann bei den in der Anlage A aufgeführten, darüber hinaus bei allen Versicherungsgesellschaften oder Vermittlerfirmen abgeschlossen werden. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die RLTV Vertragsbestandteil werden.

2.2 Lufttransporte

- 2.2.1. Die Versicherung ist vor Risikobeginn schriftlich beim Versicherer unter Angabe der folgenden Informationen zu beantragen, wobei die Angaben zu den Punkten 6, 7 und 8 sofort nach Bekanntwerden nachzuliefern sind:
 - 1. Name und Anschrift des Berechtigten

- 2. Abgangsort / Anschrift
- 3. Zielort / Anschrift
- 4. Versicherungsbeginn
- 5. Versicherungssumme (gem. 7.1.1.)
- 6. Nummer des Luftfrachtbriefes
- 7. Anzahl der Packstücke
- 8. Gewicht
- Sind voraussichtlich Lagerungen von mehr als 30 Tagen erforderlich / wenn ja, für welchen Zeitraum
- 2.3. Der Abschluss der Versicherung ist Sache des Berechtigten; im eigenen Interesse sollte er dies nicht dem Spediteur überlassen. Doppel aller Versicherungsaufträge für Umzugsgut und PKW sind dem Auswärtigen Amt vorzulegen.
- 2.4. Zusätzliche Kosten können z. B. dadurch entstehen, dass die vom Spediteur in Rechnung gestellten Versicherungsbeiträge steuerlich als Teil seiner Gesamtleistung gelten und Umsatzsteuer daher auch von diesem Entgeltanteil zu berechnen ist.
- 2.5. Beitragsschuldner gegenüber der Versicherungsgesellschaft ist der Berechtigte, jedoch kann die Beitragsrechnung dem Auswärtigen Amt unmittelbar vorgelegt werden. Über die Folgen nicht fristgerechter Beitragszahlung siehe Tz. 2.6.

Stimmt die Berechnung mit dem Doppel des Versicherungsauftrags überein und liegen die zur Prüfung der Angemessenheit der Versicherungssumme - siehe Tz. 1.2.1. bis 1.2.5. - erforderlichen Unterlagen vor, wird der gemäß Tz. 1.2. erstattungsfähige Beitrag an den Versicherer gezahlt.

- 2.6. Eine nicht fristgerechte Beitragszahlung kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- 3. Transport-, Verpackungs- und Versandvorschriften

3.1. Landtransporte

handelsüblich verpackt in Kisten, Bahnbehältern, Liftvans und Containern per Bahn und LKW sowie per Automöbelwagen; PKW unverpackt per LKW und Bahn.

3.2. Seetransporte

seemäßig verpackt in Kisten, Liftvans mit Blechabdeckung oder Containern, Porzellan und sonst leicht zerbrechliche Gegenstände nur in Kisten oder entsprechenden Spezialkartons, PKW unverpackt, im Raume eines erstklassigen Seeschiffes verladen.

Der weitgehende Versicherungsschutz kann nur gewährt werden, wenn das versicherte Gut - ausgenommen Container - unter Deck befördert wird. In anderen Fällen ist eine Abstimmung mit dem Versicherer herbeizuführen.

Der Reederei und dem Verladespediteur ist deshalb eine Deckverladung unbedingt zu untersagen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ferner, dass die Gegenstände durch einen Spediteur verpackt werden. Falls am Abgangsort kein Spediteur vorhanden ist oder Liftvans mit Blechabdeckung nicht hergestellt werden können, bleibt der Versicherungsschutz trotzdem uneingeschränkt erhalten. Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte nachweisbar im Sinne dieser Vorschrift gehandelt hat und seinen Weisungen ohne sein Wissen nicht Folge geleistet wurde. Der Berechtigte muss jedoch die Zuwiderhandlung dem Versicherer melden, sobald er davon Kenntnis erhält. Auf Tz. 9 - Verhalten im Schadenfall - wird verwiesen.

3.3. Lufttransporte

in handelsüblich sorgfältiger Weise verpackt in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen, Paletten, Containern oder Iglus.

3.4. Kunstgegenstände und sonstige höherwertige Sachen

3.4.1. Versicherungsschutz besteht nur für Transporte, bei denen die versicherten Gegenstände in der im Kunsthandel üblichen sorgfältigen Weise in Kisten oder anderen mindestens gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind. Bei

Bildern unter Glas wird ferner vorausgesetzt, dass die erhöhte Beschädigungsgefahr in geeigneter Weise herabgesetzt ist, z. B. dadurch, dass die Glasscheibe mit Spezialfolien oder geeigneten anderen Stoffen beklebt ist. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn und solange diese Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind.

3.4.2. Erfordert die im Kunsthandel übliche Sorgfalt wegen der Beschaffenheit oder Größe der Gegenstände oder wegen der Art und Weise des Transports die in Tz. 3.4.1. bezeichnete Form der Verpackung ausnahmsweise nicht, so treten an deren Stelle als Voraussetzungen des Versicherungsschutzes die Vorkehrungen, die im Einzelfall auf Grund der im Kunsthandel üblichen Sorgfalt geboten sind.

3.5. Schmucksachen, Briefmarken- und/oder Münzsammlungen

Schäden und Verluste an Schmucksachen, Briefmarken- und/oder Münzsammlungen, entstanden durch Diebstahl, sind nur versichert, wenn sich die Gegenstände in verschlossenen Behältnissen (einfacher verschlossener Koffer oder verschlossene Kiste) und dieser bzw. diese wiederum in einer geschlossenen Kiste bzw. einem verschlossenen Bahnbehälter oder Liftvan befinden, sofern ein gewaltsames Aufbrechen eines Behältnisses nachgewiesen wird.

3.6. Über die Tz. 3.4.1., 3.4.2. und 3.5. hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden, bei denen das Fehlen der Voraussetzungen dieser Bestimmungen keinen Einfluss auf die Schäden hatte.

4. Versicherte Gegenstände

4.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Umzugsgut des Berechtigten, d. h. auf alle Gegenstände, die nach der Verkehrssitte als Teile einer Wohnungswirtschaft angesehen werden können, ohne Unterschied, ob es sich um gebrauchte oder neue Einrichtungsgegenstände handelt.

4.1.1. Land- und Seetransporte

- 4.1.1.1. Kunstgegenstände und/oder Sammlungen (z. B. wertvolle Bilder, Skulpturen, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen u. ä.), Gold-, Silber- und Schmucksachen, echte Teppiche und Pelze, sind bis zu 50% der Versicherungssumme des einzelnen Transports, höchstens EUR 100.000 ohne Beitragszulage mitversichert.
- 4.1.1.2. Glas, Porzellan und ähnlich leicht zerbrechliches Material ist bis zu 10 % der Versicherungssumme des einzelnen Transports ohne Beitragszulage mitversichert.
- 4.1.1.3. Die über die in Tz. 4.1.1.1. und 4.1.1.2. hinausgehenden Werte können gegen Beitragszuschlag (siehe Anlage B, Tz. 7) mitversichert werden. Auf Tz. 1.2.4. wird jedoch verwiesen.
- 4.1.1.4. Gegenstände, die nicht zum normalen Inventar einer Wohnungswirtschaft gehören (z. B. ärztliche oder sonstige wissenschaftliche Instrumente), können ebenfalls versichert werden, wobei der Betrag vor Risikobeginn zu vereinbaren ist.

4.1.2. Lufttransporte

Bei der Versicherung gemäß Tz. 2.2. bestehen die unter Tz. 4.1.1. aufgeführten Begrenzungen nicht.

4.2. Reisegepäck ist nicht versichert und kann im Rahmen einer Reisegepäckversicherung nach Tz. 4 der <u>Anlage B</u> versichert werden.

Reisegepäck sind sämtliche Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs einschließlich der am Körper getragenen Sachen, deren Inhalt und die lose mitgeführten Gegenstände.

- 4.3. Tiere, Pflanzen, Bargeld, geldwerte Papiere, Urkunden, Aktenmaterial und Liebhaberwerte sind nicht versichert.
- 4.4. Für Personenkraftwagen, die mit einem Transportmittel befördert werden, wird ebenfalls Versicherungsschutz zu den Beitragssätzen für Umzugsgut gewährt. Fahrten auf eigener Achse sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, diese Fahrten dienen der direkten Be- und Entladung.